

SATZUNG
GOLFCLUB MEMMINGEN
GUT WESTERHART e.V.

In der Beschlussfassung vom 08.04.2022

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
„Golfclub Memmingen, Gut Westerhart e. V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in Buxheim bei Memmingen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsportes und der damit verbundenen körperlicher Ertüchtigung unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes, durch Förderung des Golfsportes und durch die sportliche Ausbildung von Jugendlichen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. Auswärtige Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Gründungsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen nach Vollendung des 18.ten Lebensjahres und Unternehmen (rechtsfähige Personengesellschaften oder juristische Personen) sein. Unternehmen haben dem Vorstand des Vereins anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden. Die Benennung darf nachträglich ganz oder teilweise gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und geändert werden. Die von dem Unternehmen benannte Person gilt gegenüber dem Verein solange berechtigt, die Mitgliedsrechte auszuüben, bis dem Verein gegenüber dieser Berechtigung in Textform widerrufen wird. Der Vorstand kann die Anzahl der Personen, die aufgrund der Mitgliedschaft des Unternehmens berechtigt sind die Mitgliedsrechte auszuüben, festlegen.

Der Vorstand darf eine durch ein Unternehmen benannte Person zur Ausübung der Mitgliedsrechte ablehnen, wenn die Interessen des Vereins entgegenstehen. Der Vorstand hat dies dem Unternehmen in Textform mitzuteilen.

2. Als Jugendmitglieder können aufgenommen werden
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18.ten Lebensjahres
 - b) Schüler und Studenten, sowie Bundesfreiwilligendienst leistende und Personen in sonstiger Ausbildung. Dies gilt solange diese das 25.ten Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Auswärtige Mitglieder können nur natürliche Personen oder Unternehmen sein, die ihren Wohn- bzw. Firmensitz mehr als 80 km Luftlinie vom Golfclub Memmingen entfernt haben. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen; er kann auch Änderungen hinsichtlich der Entfernungsvoraussetzungen beschließen.

Für Jugend- und auswärtige Mitglieder kann der Vorstand bedingte und befristete Spielbeschränkungen zwecks Gewährleistung der Spielberechtigung der ordentlichen Mitglieder anordnen.

4. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen.

Fördernde Mitglieder haben Spielrecht nur nach den für Nichtmitglieder geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften der §§ 6 und 9 bleiben unberührt.

5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Gründungsmitglieder sind diejenigen, die den Verein gegründet haben.
7. Die Mitglieder gemäß den Ziffern 2. bis 7. dieser Regelung sind außerordentliche Mitglieder.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied soll in den Verein nur aufgenommen werden, wenn das aufzunehmende Mitglied einen Nutzungsvertrag zur Nutzung der Golfanlage mit dem jeweiligen Golfanlagenbetreiber der Golfanlage im Gemeindeteil Westerhart der Gemeinde Buxheim, Westerhart 1b, 87740 Buxheim (auch „Golfanlage, Westerhart“ genannt) abgeschlossen hat.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Aufnahmeantrag aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen.
Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden.
4. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 MITGLIEDERBEITRAG; AUFNAHMEGEBÜHREN UND UMLAGEN

1. Alle Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrags befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig.

2. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage für jedes Mitglied beschließen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des jährlichen Clubbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresclubbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft im Verein begründet kein Spielrecht auf der Golfanlage Westerhart. Ein Spielrecht entsteht allein durch den Abschluss eines gesonderten Nutzungsvertrages mit dem jeweiligen Golfanlagenbetreiber der Golfanlage Westerhart. Mitglieder sollen während ihrer Mitgliedschaft im Verein mit dem jeweiligen Golfanlagenbetreiber der Golfanlage Westerhart einen gültigen Nutzungsvertrag zur Nutzung der Golfanlage Westerhart aufrechterhalten.
2. Jedes Mitglied, das einen Nutzungsvertrag mit dem Golfanlagenbetreiber der Golfanlage Westerhart abgeschlossen hat, hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus, Spiel- und Platzordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/ oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse und der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. bei Unternehmen mit der Auflösung
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Textform und ist an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist oder
 - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt oder
 - c) trotz zweimaliger Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich, binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses bei dem Verein einzulegen.

In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschuss nicht aufgehoben.

4. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitgliedes in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
5. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt Absatz 2. entsprechend.
6. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen er aus dem Verein ausgeschieden ist, kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben am Vereinsvermögen zu.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, vom Tage der Absendung angerechnet, in Textform gemäß § 126b BGB einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Anschrift, Fax Nummer oder E-Mail-Adresse) versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in der Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere über:
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes

- c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- g) die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie evtl. nötiger Umlagen
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse gemäß § 7 Ziffer 3
- j) Änderung der Satzung

3. Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist.

Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragsstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

4. Anträge, die in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern vier Tage vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand in Textform zur Kenntnis zu geben. Die Frist beginnt mit der Versendung der Mitteilung zu laufen. Der Tag der Versendung wird dabei mitgezählt.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende des Vorstandes noch sein Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass in geheimer Abstimmung zu verfahren ist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe, insbesondere in Rundschreiben des Vereins, angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist die schriftliche Einlegung des gehobenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erforderlich.

§ 10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielführer
- f) dem Platz- und Naturschutzwart
- g) dem Jugendwart

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis sie wiedergewählt werden oder ein Nachfolger gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden und gilt nur bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die auch Mitglied des Vereins sind und für die ein gültiger Nutzungsvertrag mit dem jeweiligen Golfanlagenbetreiber der Golfanlage Westerhart besteht.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gerichtlicher und außergerichtlicher Vertreter des Vereins sind:
der Vorsitzende gemeinsam mit einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)

5. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- b) Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

6. Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung sowie eine schriftliche Stimmabgabe sind unzulässig.

Der Vorstand ist berechtigt darüber hinaus eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erstellen.

7. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen und entsprechende Geschäftsbesorgungsverträge oder Anstellungsverträge mit diesem abschließen. Ferner kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 11 AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand kann aus den Kreisen der Mitglieder Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen (z.B. Spielausschuss, Vorgabenausschuss, Jugendausschuss etc.)

Die Ausschüsse bestehen aus:

- a) dem Präsidenten bzw. einem von ihm benannten Vertreter.
 - b) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand mehrheitlich bestimmt werden.
 - c) weitere Mitglieder des Vereins, welche durch den Vorstand mehrheitlich bestimmt werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer seiner Wahlperiode bestimmt. Aus wichtigem Grunde kann ein Ausschussmitglied durch den Vorstand abberufen werden. In diesem Fall wird durch den Vorstand ein anderes Mitglied bestimmt.
 3. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins zuständig.

Dem Spielausschuss muss der Spielführer und dem Jugendausschuss der Jugendwart als eines vom Vorstand bestimmten Mitgliedes angehören.

4. Der Jugendausschuss ist für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig.
5. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Wenn keine besonderen Ausschüsse eingesetzt sind, übernimmt ein bereits bestehender Ausschuss nach Weisung durch den Vorstand auch die Aufgaben anderer Ausschüsse.
6. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
7. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins soll jährlich durch einen von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Kassenprüfer geprüft werden, wenn der Schatzmeister des Vereins nicht selber Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer ist.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG-AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, in Textform bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Buxheim, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar vorrangig für Förderung des Golfportes, und hier insbesondere für die Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

§ 14 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Spiel- und Platzordnung
- Richtlinie zum Datenschutz.

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung;

von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golfclub Memmingen, Gut Westerhart e.V. und den Deutschen Golfverband e.V.

2. Für den Erlass, die Änderung und Außerkraftsetzung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.